

Bezeichnung Vorhabensbereich und Fördergegenstand
Förderung von Beschäftigungschancen, Beschäftigung und sozialer Integration
Produktionsschulen
Rechtsgrundlage
<p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. 2021 Nr. 52 S. 1723) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) Förderfähige Ausgaben und Kosten (FFAK) im Rahmen der Förderung aus dem Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Förderzeitraum 2021 bis 2027 in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus mitfinanzierten Vorhaben der Förderperiode 2021 – 2027 (ESF Plus-Richtlinie SMS) vom 07. Juni 2022 (SächsABl. S. 25/2022) oder eine diese ersetzende Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung</p>
Zweck:
ESF Plus-Richtlinie SMS Abschnitt II, Fördergegenstand B.
<p>Ziel der Förderung ist, die Integrationschancen benachteiligter junger Menschen in das System der Berufsausbildung und Erwerbsarbeit zu verbessern.</p> <p>Die am individuellen Bedarf orientierte Unterstützung trägt dazu bei, Benachteiligungen und Defizite abzubauen, eigene Ressourcen zu aktivieren und damit den Übergang in eine Berufsvorbereitung oder Ausbildung zu unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • (Wieder-) Einstieg sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen in das Berufsvorbereitungs- bzw. Berufsausbildungssystem • Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie der sozialen Eingliederung von benachteiligten Personen durch die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit • Förderung des lebensbegleitenden Lernens und Verbesserung der Berufswahlkompetenz durch vielfältige Berufsorientierung und Berufsvorbereitung
Gegenstand der Förderung:
<p>Sozialpädagogisch begleitete Vorhaben mit produktionsschulorientierten Handlungsansätzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • als niedrighschwelliges Angebot der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung

- zur Unterstützung des Übergangs in Ausbildung oder weiterführende Vorhaben der Berufsvorbereitung sowie zur Unterstützung des Übergangs in die Erwerbstätigkeit

Der Lernprozess findet individuell im Zusammenhang mit realen Kundenaufträgen für marktorientierte Produkte und Dienstleistungen statt.

In den Vorhaben werden bei dafür geeigneten Vorhabensinhalten umweltrelevante Wissensinhalte sowie Kenntnisse zu ökologischen Zusammenhängen vermittelt und damit das Umweltbewusstsein und ein umweltgerechtes Verhalten bei den Teilnehmern gestärkt.

Zuwendungsvoraussetzung:

Die Vorhaben orientieren sich an der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 SGB VIII und den Aussagen der Fachempfehlung zur arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss das Vorhaben befürworten und begleiten.

Der Bedarf und die Nachhaltigkeit sind ausführlich darzustellen und durch die jugendhilfeplanerische Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu bestätigen.

Vergleichbare weitere Eingliederungs- oder Unterstützungsleistungen für die Teilnehmenden sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der örtlich zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende hat den Projektbedarf und die Zusätzlichkeit (Nachrangigkeit) zu bestätigen.

Näheres ist im Antragsverfahren geregelt.

Den Produktionsbereichen und dem Dienstleistungsangebot liegt ein mit den lokalen Wirtschafts- und Sozialpartnern abgestimmtes Unternehmens- und Marketingkonzept zu Grunde. Das abgestimmte Unternehmens- und Marketingkonzept enthält insbesondere Angaben zu Art und Umfang der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, eine Beschreibung der Kunden und Kundenakquise sowie Angaben zur Marktpreisbildung der Produkte und Dienstleistungen.

Der Zuwendungsempfänger hat ein (Marketing-)Konzept für die Einrichtung geeigneter Instrumente zur Wahrung der Marktneutralität (beispielsweise eines ehrenamtlichen Beirates mit Vertretern aus Wirtschaft bzw. Wirtschaftsverbänden sowie den Trägern der Arbeitsverwaltung und der Kinder- und Jugendhilfe) vorzulegen.

Die sozialpädagogische Begleitung bildet einen inhaltlichen Schwerpunkt der Vorhaben und ist während der gesamten Vorhabensdauer durch fachlich geeignetes Personal umzusetzen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollen über eine der nachfolgenden Qualifikationen verfügen:

- Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiter,
- Hochschulabschluss als Diplom-Pädagoge oder Magister Pädagogik/Erziehungswissenschaften, jeweils mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe,
- Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge
- ein dem "Staatlich anerkannten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen" gleichgestellter Abschluss

- Master-/ Bachelor of Arts-Abschluss Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder Pädagogik / Erziehungswissenschaften jeweils mit Vertiefungsrichtung Sozialpädagogik oder entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe sowie in begründeten Ausnahmefällen:
- Fachschulabschluss "Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit" oder "Staatlich anerkannter Erzieher" mit entsprechenden Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung der Zielgruppe.

Ausnahmen können auf Antrag erteilt werden, wenn die individuelle pädagogische Befähigung gesondert verbal dargestellt **und** mit Dokumenten/Urkunden nachgewiesen wird, zum Beispiel durch eine sozialpädagogische Zusatzqualifikation oder entsprechende Erfahrungen in der sozialpädagogischen Begleitung von benachteiligten jungen Menschen.

Eine Einbeziehung der Fachanleiter und Fachanleiterinnen in die sozialpädagogische Begleitung der Teilnehmenden ist zulässig und im Antrag darzustellen. Die Abstimmung mit und die Unterstützung durch anerkannte Fachkräfte ist sicherzustellen.

Der Vorhabensträger stellt auch während der Vorhabensdurchführung die Zusammenarbeit mit den für die Zielerreichung erforderlichen Stellen und Einrichtungen, insbesondere mit Unternehmen, Schulen, der Arbeitsverwaltung, dem örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher.

Besondere Beachtung soll der methodischen Ausgestaltung der werkpädagogischen Anleitung zukommen.

Die Vorhaben sollen durch Fachanleiter und Fachanleiterinnen mit einer den fachlichen und persönlichen Anforderungen genügenden Qualifikation durchgeführt werden. Diese sollen insbesondere über folgende Abschlüsse verfügen:

- ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Facharbeiterabschluss verbunden mit einer Ausbildungsberechtigung,
- ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Meisterabschluss oder
- ein den Beschäftigungsinhalten entsprechender Abschluss als Ingenieur bzw. Ingenieurpädagoge.

Darüber hinaus können bedarfsabhängig Abweichungen von den genannten Qualifikationsanforderungen durch die SAB zugelassen werden.

Der sozialpädagogischen Arbeit liegt ein nachvollziehbares Konzept der Bedarfs- und Kompetenzfeststellung sowie der sich anschließenden individuellen Förderplanung zu Grunde. Wesentlicher Bestandteil ist - im Sinne der Steigerung der Berufswahlkompetenz und der Aktivierung der eigenen Ressourcen - das Angebot an die Teilnehmenden, regelmäßig geeignete individuelle Anreize des Kennenlernens unterschiedlicher Fertigkeiten und Berufsfelder zu erhalten.

Die produktionsschulorientierten Vorhaben sollen sich an den Produktionsschulprinzipien des Bundesverbandes Produktionsschulen e. V. vom Juli 2006 orientieren.

Begünstigte/Zuwendungsempfänger

Anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Der Träger weist umfassende Erfahrungen in der Jugendhilfe sowie die geeigneten personellen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen nach.

Zielgruppe/Endbegünstigte

Die Vorhaben richten sich an

- junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen, die im Prozess ihrer beruflichen und sozialen Integration auf erhöhte sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind.

Soziale Benachteiligungen können familiär, durch das soziale Umfeld, geschlechtsspezifisch, ethnisch, kulturell, durch Migration, ökonomisch, volkswirtschaftlich und bildungsbedingt sein. Faktoren sozialer Benachteiligung sind u. a. Armut, Herkunft aus schwierigen Familienverhältnissen, fehlende oder schlechte Schulabschlüsse, ausländische Herkunft und Herkunft aus besonders strukturschwachen Regionen.

Individuelle Beeinträchtigungen sind psychische, physische oder sonstige Beeinträchtigungen, die sich chancenverringern auswirken. Sie sind gegeben bei jungen Menschen in erschwerten Lebenslagen, deren Entwicklung aufgrund von Problemen, Beeinträchtigungen oder Störungen gefährdet und deren Erziehung und (Aus-) Bildung beeinträchtigt ist.

- junge Menschen, bei denen auf Grund ihrer Beeinträchtigungen eine erfolgreiche Teilnahme an Fördermaßnahmen der Arbeitsverwaltung, der örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie an schulischen Angeboten der Berufsvorbereitung oder Berufsausbildung nicht oder noch nicht zu erwarten ist.

Zum Beginn des Vorhabens ist in der Regel die allgemeine Schulpflicht erfüllt.

Der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden ist im Freistaat Sachsen.

Soweit im begründeten Einzelfall junge Menschen mit bestehender allgemeiner **Schulpflicht / Berufsschulpflicht** an den Vorhaben teilnehmen, ist die Teilnahme nachweislich durch den Vorhabensträger mit der Schulaufsichtsbehörde abzustimmen und **vor** dem verbindlichen Eintritt der Teilnehmenden in das Vorhaben gegenüber der SAB zu erbringen.

Es dürfen jedoch keine Vorhaben umgesetzt werden, die ausschließlich auf die Zielgruppe von jungen Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet sind und damit zu Lasten der bisherigen Zielgruppe gehen.

Von der Förderung ausgenommen

- Von der Förderung ausgenommen sind Maßnahmen der heil- sowie psychotherapeutischen oder rehabilitativen Förderung.
- Junge Menschen mit Berufsabschluss. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilnahme erfolgen, sofern eine Verwertung des Abschlusses aus in der Person liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Begründung mit Stellungnahme des örtlich zuständigen Trägers der Grundsicherung / der Agentur für Arbeit ist der SAB zum Eintritt in das Vorhaben vorzulegen.
- i. d. R. Weiterbildung der eingesetzten Fachkräfte.

Antragsverfahren:

Anträge für Vorhaben mit einer Durchführungslaufzeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 sind **bis zum 02.09.2022** einzureichen.

Die Antragstellung hat über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank zu erfolgen.

Die einzureichenden Dokumente und Unterlagen sind im Rahmen des Antragsverfahrens über das Förderportal bereit zu stellen.

Eine entsprechende Checkliste wird im Förderportal bereitgestellt.

Die rechtsverbindliche(n) Unterschrift(en) des Antrages sind mittels eingescannter Unterschriftenseite des Antrages im Förderportal zusätzlich zu übermitteln.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Auf Grund der für ESF Plus-Vorhaben geltenden Regionenzuordnung und der damit verbundenen Mittelausstattung ist die Förderung voraussichtlich auf max. 13 Produktionsschulen in Sachsen, davon eine Produktionsschule in der NUTS II Region Leipzig¹ begrenzt.

Die Vorhabenkonzeption muss den Anforderungen an Struktur und Inhalt von Vorhabenbeschreibungen in ESF Plus-Anträgen gemäß SAB Vordruck 61713 berücksichtigen. Die darin getroffenen Aussagen fließen mit den im Vordruck angegebenen Gewichtungen in die Gesamtbewertung ein.

Die Vorhabensbeschreibung einschließlich der benötigten Formblätter und der nachfolgend näher beschriebenen verbindlichen Kooperationsvereinbarung (s. „Antragsverfahren“) ist dem Antrag im Förderportal beizufügen

Mit dem Antrag ist die Bedarfsbestätigung durch den örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung über das Förderportal einzureichen. Mit diesem wird

- der Projektbedarf und die Zusätzlichkeit (Nachrangigkeit),
- eine ausreichende Teilnehmerverfügbarkeit (Bedarfsbestätigung)

bestätigt.

Das Formblatt der Bedarfsbestätigung wird im Antragsverfahren über das Förderportal bereitgestellt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt mit seiner jugendhilfeplanerischen Stellungnahme

- die fachliche Geeignetheit des Trägers und der Erfahrungen und Kompetenzen im entsprechenden Aufgabenbereich der Jugendhilfe,
- Stellungnahme zu und Befürwortung von Konzeption und Inhalt des Vorhabens unter Berücksichtigung der fachlichen Vorgaben dieses Förderbausteines zumwendungszweck und zur Methodik des Vorhabens,
- Bestätigung, dass das Vorhaben fachlich begleitet und unterstützt wird, um die Standards der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicherzustellen,
- den Bedarf und die Nachhaltigkeit des Vorhabens.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert in der Stellungnahme über die voraussichtliche Anzahl der Projekte in seinem Zuständigkeitsbereich, welche insgesamt finanziell, unterstützt werden.

¹ Entspricht dem ehemaligen Landesdirektionsbezirk Leipzig.

Der Träger des Vorhabens, der örtlich zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und / oder die Agentur für Arbeit legen vor Bewilligung eine gemeinsame, verbindliche, Vorhaben bezogene Kooperationsvereinbarung vor. Die Vereinbarung begründet nicht den Beginn der Maßnahme.

Bei Vorhaben, die auch die Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung zum Inhalt haben, ist die Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde erforderlich und den Antragsunterlagen beizufügen.

Alle benötigten Dokumente und Unterlagen sind über das Förderportal im Rahmen der Antragstellung bereit zu stellen.

Auszahlungsverfahren:

Bei Zuwendungen von mehr als 10.000 EUR findet gemäß EU-Rahmenrichtlinie Pkt. 6.3.2 die VwV zu § 44 SÄHO, Nr. 7 Anwendung, d. h., Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Die SAB ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, welche erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.

Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen.

Bei Förderung mittels Pauschalsatz als Prozentsatz auf eine oder mehrere definierte Ausgabe-/Kostenpositionen sind nach Nummer 6 NBest-EU die definierten Ausgaben und Kosten, die als Berechnungsgrundlage für die Pauschale dienen, nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Vorhabenslaufzeit bei der SAB einzureichen.

Zuwendungsart:

Projektförderung

Finanzierungsart:

Anteilsfinanzierung

Förderhöhe:

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und wird als Zuschuss gewährt.

Anwendbare Pauschalen:

Personalausgaben

Personalausgaben können bei Eigenpersonal als Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht werden. Die geleisteten Einsatzstunden im Vorhaben sind nachzuweisen.

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz und Fahrradnutzung und Geltung SächsRKG in der jeweils geltenden Fassung

Pauschale für indirekte Kosten (Verwaltungskosten Pos. 3) auf die Ausgabenpositionen Nr. 1., 2.2. – 2.6., 4. der FFAK.

<p><u>Leistung für Teilnehmende</u></p> <p>Leistungen für Teilnehmende werden als pauschale Aufwandsentschädigung und Wegstrecken und Mitnahmeentschädigung bei KFZ- und Fahrradnutzung ausgereicht. Die Anwesenheitsstunden im Vorhaben und die gefahrenen Kilometer sind nachzuweisen.</p> <p>Fahrtkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Kosten des Vorhabens stehen.</p> <p>Einzelheiten zu den anzuwendenden Pauschalen regeln die FFAK in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrages gültigen Fassung.</p>
<p>Erforderliche Mitfinanzierung:</p>
<p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll sich an der Finanzierung der Vorhaben mit mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, auch unter Verwendung von Landesanteilen im Rahmen der Jugendpauschale, beteiligen. Er übermittelt mit der Jugendhilfeplanerische Stellungnahme den konkreten Mitfinanzierungsbetrag für das Vorhaben.</p> <p>Im begründeten Einzelfall können die Mittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe durch Mittel des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Agentur für Arbeit oder durch Eigenmittel <u>entsprechend den Vorgaben der FFAK</u> in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Antrages gültigen Fassung <u>ersetzt werden</u>.</p> <p>Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung, zum Beispiel Sponsoring) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen (EU-Rahmenrichtlinie vom 09.12.2021, SächsABl. S1723, Anl. 1, Pkt. 1.5).</p>
<p>Beihilferegelung:</p>
<p>Keine</p>
<p>Methodik:</p>
<p>Die Durchführungslaufzeit der Vorhaben soll maximal 2 Jahre betragen.</p> <p>In Abhängigkeit der zu erreichenden individuellen Integrationsziele verbleiben Teilnehmende bis zu 2 Jahren im Vorhaben.</p> <p>Den jungen Menschen soll jederzeit der Einstieg in die Vorhaben und bei Bedarf der Ausstieg aus den Vorhaben möglich sein.</p> <p>Die Teilnahme am Vorhaben erfolgt freiwillig auf Bewerbung des jungen Menschen hin und ohne Maßnahme gebundene Zuweisung durch Leistungsträger. Hierzu ist mit den zuständigen Leistungsträgern die Teilnahme abzustimmen. Ziel dieser Abstimmung ist, insbesondere in der Orientierungsphase von Restriktionen durch den Leistungsträger im Interesse einer Verbesserung der Integrationschancen und der Gewährleistung von Gestaltungsspielräumen des Vorhabenträgers abzusehen.</p> <p>Die Beschäftigung und Qualifizierung sowie sozialpädagogische Begleitung der jungen Menschen folgen dem pädagogischen Modell des produktiven Lernens in Werkstätten unter betriebsgleichen Bedingungen. Der Lernprozess findet individuell im Zusammenhang mit realen Kundenaufträgen statt.</p>

Die Träger von produktionsschulorientierten Vorhaben verfügen über ein Marketingkonzept, das einen solchen Lernprozess ermöglicht. Sie können marktorientierte und marktfähige Produkte und Dienstleistungen, Werbe- und Verkaufsstrategien und auch Abstimmungsprozesse mit den regionalen Unternehmen nachweisen.

Neben der täglichen Arbeit in den Produktions- bzw. Dienstleistungsbereichen des Vorhabenträgers sowie in Betriebspraktika können auch individuell ausgerichtete Bildungsanteile zur Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen oder zur berufsbezogenen Qualifikation vermittelt werden. Dieser theoretische Unterricht besitzt ergänzende Funktion und soll in die praktische Tätigkeit eingebunden sein, ist jedoch kein vordergründiges Ziel des Vorhabens.

Unter Beachtung der methodischen Ausgestaltung der werkpädagogischen Anleitung sind folgende Modelle der sozialpädagogischen Begleitung vorzusehen:

- Einsatz eines Werkstattpädagogen mit anerkannter sozialpädagogischer und werkpädagogischer Qualifikation pro Kleingruppen von 6 jungen Menschen.

oder

- Einsatz eines Sozialpädagogen für 16 bis 20 junge Menschen und von Werkstattpädagogen für Kleingruppen von 8 bis 10 jungen Menschen als Team, bei Absicherung eines integrativen sozialpädagogischen Konzeptes.

Darüber hinaus kann vorhabenbezogene Supervision unter Einbindung des Personals, das im Vorhaben tätig ist (auch als teilnehmerbezogene Einzelfallsupervision), zur Anwendung kommen und gefördert werden.

Die einzelfallbezogene Erarbeitung von Anschlussperspektiven soll Vorhabeninhalt sein.

Bedarfsweise kann neben der sozialpädagogischen Betreuung auch eine psychologische Unterstützung der Teilnehmenden gefördert werden. Deren Dauer soll insgesamt 10 % der teilnehmerbezogenen Stunden nicht überschreiten. Je Teilnehmende(n) sind maximal 10 Stunden förderfähig. Für eine weiterführende psychologische Betreuung wird auf die Angebote der kommunalen sozialpsychiatrischen Dienste verwiesen.

Erlebnispädagogische Elemente sind förderfähig, sofern sich ein unmittelbarer Vorhabenbezug erkennen lässt. Dies ist bei Antragstellung entsprechend zu begründen. Über den Umfang dieser Elemente entscheidet die SAB nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Teilnehmenden erhalten bei Austritt aus der Maßnahme zur Bewertung und Beurteilung der Lernergebnisse eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung.

Die Förderung eines gemeinsamen Fachtages zum produktionsschulübergreifenden Austausch der Mitarbeiter ist unter Einhaltung der folgenden Rahmenbedingungen möglich:

- bis zu 2 Fachtage/ Durchführungslaufzeit unter Beachtung nachfolgender Bedingungen,
- teilnahmeberechtigt ist im Vorhaben mitarbeitendes Personal mit einem Stellenanteil von über 20h/Woche
- die Funktionsfähigkeit des Produktionsschulbetriebes darf durch fachtagbezogene Abwesenheitszeiten nicht beeinträchtigt werden.

Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:
<p>In der Regel sind mindestens 24 Teilnehmer erforderlich.</p> <p>Der Betreuungsschlüssel richtet sich nach der methodischen Ausgestaltung der werkpädagogischen Anleitung.</p> <p>Für den Einstieg in das Vorhaben können die Zuwendungsempfänger abweichend mehr Teilnehmende aufnehmen, aus denen sie dann die geeigneten Personen für die Weiterführung in der Maßnahme auswählen.</p>
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:
Keine
Sonstige zu beachtende Vorschriften:
<p>§ 13 Abs. 2 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe – in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Die Vorhaben besitzen eine jugendhilfeplanerische Relevanz nach dem SGB VIII und wahren die Grundprinzipien der Freiwilligkeit und Gestaltungsvielfalt.</p> <p>Mit der Annahme der Finanzierung wird das Einverständnis zur Aufnahme in die Liste der Vorhaben erteilt. Die Liste wird im Internet veröffentlicht und enthält u.a. die Bezeichnung des Zuwendungsempfängers, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens, eine Zusammenfassung des Vorhabens, die Dauer des Vorhabens, den Standort, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben (Verordnung (EU) 2021 / 1060).</p> <p>Die in den Vorhaben beschäftigten Fachkräfte sind in der Lage, geschlechtsspezifische Erfordernisse zu erkennen und Handlungsoptionen zu wählen. Die unterschiedlichen geschlechtstypischen Erfordernisse sind durch sie bei der pädagogischen Arbeit in den Vorhaben zu berücksichtigen.</p>
Begleitung und Bewertung:
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, teilnehmerbezogene Daten entsprechend der jeweiligen Anforderungen der SAB zu erheben und zu melden.
Grundsätze
<p>Die Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung ist im Rahmen der Vorhaben zu beachten. Die Vorhaben dürfen zudem - dem Grundsatz des Umwelt- und Ressourcenschutzes entsprechend - nicht die nachhaltige Entwicklung negativ beeinträchtigen. Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Vorhabensbeschreibungen aufzunehmen.</p> <p>.</p>